



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. November 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0348 (COD)**

**14396/22
ADD 1**

PECHE 436

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 563 final - ANNEXES 1 to 6
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 563 final - ANNEXES 1 to 6.

Anl.: COM(2022) 563 final - ANNEXES 1 to 6



Brüssel, den 4.11.2022
COM(2022) 563 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den
Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)**

ANHANG I

VME-Indikatoreinheiten der Arten

Chemosynthetisch aktive Lebewesen (CXV) (keine Taxa angegeben)

Cnidaria (CNI), in den Erhebungen nach Möglichkeit aufzuschlüsseln nach: Gorgonacea (GGW) (Ordnung), Anthoathecatae (AZN) (Ordnung), Stylasteridae (AXT) (Familie), Scleractinia (CSS) (Ordnung), Antipatharia (AQZ) (Ordnung), Zoantharia (ZOT) (Ordnung), Actiniaria (ATX) (Ordnung), Alcyonacea (AJZ) (Ordnung), Pennatulacea (NTW) (Ordnung)

Porifera (PFR), in den Erhebungen nach Möglichkeit aufzuschlüsseln nach: Hexactinellida (HXY) (Klasse), Demospongiae (DMO) (Klasse)

Ascidiacea (SSX) (Klasse)

Bryozoans (BZN) (Stamm)

Brachiopoda (BRQ) (Stamm)

Pterobranchia (HET)

Serpulidae (SZS) (Familie)

Xenophyophora (XEF) (Stamm)

Bathylasmatidae (BWY) (Familie)

Stalked crinoids (CWD) (Klasse)

Euryalida (OEQ) (Ordnung)

Cidaroida (CVD) (Ordnung)

ANHANG II

Vorübergehende Schutzgebiete

Die Grenze eines jeden Gebiets ist eine Linie, die bei Punkt 1 anfängt und dann entlang der geodätischen Linien verläuft, die die üblichen Punkte für das Gebiet sequentiell miteinander verbinden, und zwar vom Anfangspunkt aus in westlicher Richtung.

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58° 00'
4	32° 00'	58° 00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41 ° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'
4	41° 00'	44° 00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31°30'	94° 40'
2	31°40'	94° 40'
3	31°40'	95° 00'
4	31°30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56.5'	50° 23'
3	37° 56.5'	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33 ° 00'	44° 10'

ANHANG III

Liste der „hochgefährdeten“ und der „gefährdeten“ Tiefseehaiarten

Wissenschaftlicher Name	Gebräuchlicher deutscher Name	Gebräuchlicher englischer Name	FAO-Code
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Portugiesenhai	Portuguese dogfish	CYO
<i>Deania calcea</i>	Vogelschnabel-Dornhai	Birdbeak dogfish	DCA
<i>Centrophorus granulosus</i>	Rauer Schlingerhai	Gulper shark	GUP
<i>Dalatias licha</i>	Schokoladenhai	Kitefin shark	SCK
<i>Bythaelurus bachi</i>	Bachs Katzenhai	Bach's catshark	BZO
<i>Chimaera buccanigella</i>	Dunkelmaul-Chimäre	Dark-mouth chimaera	ZZC
<i>Chimaera didierae</i>	Falkor-Chimäre	The Falkor chimaera	ZZD
<i>Chimaera willwatchi</i>	Seefahrer-Chimäre	Seafarer's ghostshark	ZZE
<i>Centroscymnus crepidater</i>	Samtiger Langnasen-Dornhai	Longnose Velvet Dogfish	CYP
<i>Centroscymnus plunketi</i>	Plunkets Hai	Plunket shark	CYU
<i>Zameus squamulosus</i>	Samtiger Dornhai	Velvet dogfish	SSQ
<i>Etmopterus alphas</i>	Weißwange-Laternenhai	Whitecheek lanternshark	EZU
<i>Apristurus indicus</i>	Kleinbäuchiger Katzenhai	Smallbelly catshark	APD
<i>Harriotta raleighana</i>	Langnasenchimäre	Bentnose rabbitfish	HCR
<i>Bythaelurus tenuicephalus</i>	Schmalkopf-Katzenhai	Narrowhead catshark	BZL
<i>Chlamydoselachus</i>	Kragenhai	Friiled shark	HXC
<i>Hexanchus nakamurai</i>	Großaugensechskiemerhai	Bigeyed six-gill shark	HXN
<i>Etmopterus pusillus</i>	Glatter Schwarzer Dornhai	Smooth lanternshark	ETP
<i>Somniosus antarcticus</i>	Südlicher Schlafhai	Southern sleeper shark	SON
<i>Mitsukurina owstoni</i>	Koboldhai	Goblin shark	LMO

ANHANG IV

Datenstandards zu den Fängen und zum Fischereiaufwand

1. Fischereifahrzeuge der Union, die Fischerei auf demersale Arten betreiben, erheben folgende Daten zu ihren Fangtätigkeiten:

<p>Datensatz - Fangtätigkeiten allgemein (Fangreise) Flaggenmitgliedstaat (ISO-Alpha-3-Ländercode) Name des Schiffes internationales Rufzeichen (sofern zutreffend) Registriernummer des Schiffes (Flaggenmitgliedstaat) Lloyd-Nummer/IMO-Nummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend) Schiffsgröße: Bruttoreaumzahl (Angabe in Bruttoregistertonnen ist möglich, falls Bruttoreumzahl nicht verfügbar, oder beide) Name der Person, die die Daten eingibt</p>
<p>Umrechnungsfaktor für das Gewicht Art Art der Verarbeitung Umrechnungsfaktor = Lebendgewicht/Verarbeitungsgewicht</p>
<p>Angaben zum Hol Zielart (FAO-Code) Art der Fangtätigkeit: kommerzielle Fischerei (C); Forschung (F); Datenerhebung (S) Hol-Identifikationsnummer</p>
<p>Datum und Uhrzeit zu Beginn des Hols (UTC-Format) Zu erfassen bei Aufnahme und bei Beendigung der Fangtätigkeit Für Langleiner - zusätzlich zur Start- und Endzeit des Hols sind die Zeitpunkte des Auslegens und des Einholens der Leinen anzugeben - Datenformat: JJJJ.MM.TT Zeitformat: SS.MM</p>
<p>Position bei Aufnahme und bei Beendigung des Fangeinsatzes Breitengrad Längengrad</p> <ul style="list-style-type: none">• Für Langleiner: Position zum Zeitpunkt des Auslegens und des Einholens der Leinen• Für die Fischerei mit Handleinen: Position bei Aufnahme und bei Beendigung des Fangeinsatzes
<p>Bodentiefe (m) Zu erfassen bei Aufnahme und bei Beendigung der Fangtätigkeit.</p>
<p>Fangtiefe / Fanggerättiefe (m) Zu erfassen bei Aufnahme und bei Beendigung der Fangtätigkeit. Bei Einsatz von Fischfallen/Korbreusen ist die bei Aufnahme der Tätigkeit erfasste tatsächliche Fangtiefe / Fanggerättiefe (m) anzugeben.</p>
<p>An Bord behaltene Arten Geschätzte Menge der an Bord behaltenen Fänge nach Taxa (FAO-Artencode, Gruppencode, wissenschaftlicher Name) in kg Lebendgewicht.</p>
<p>Zurückgeworfene Arten Geschätzte Menge der zurückgeworfenen lebenden Meeresressourcen nach Taxa, nach Möglichkeit in kg Lebendgewicht.</p>

Beifänge von Meeressäugtieren, Seevögeln, Reptilien und anderen gefährdeten Arten

Ja / Nein

Für jede der gefangenen Arten

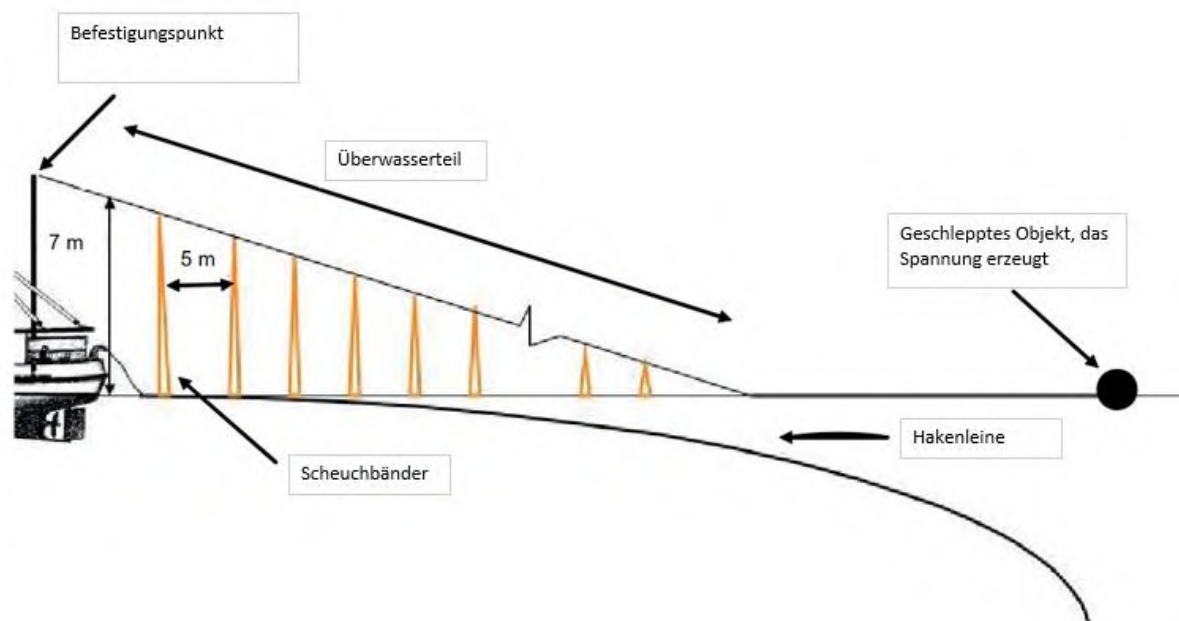
- Name des Taxons
- Zahl der lebenden Exemplare
- Zahl der toten oder verwundeten Exemplare

2. Die folgenden fanggerätspezifischen Daten zu den Fangtätigkeiten werden von den Fischereifahrzeugen der Union erhoben.

Datensatz - Fanggerät
Demersale Langleinen Art der Langleine (spanische Verwendungsart, Trotline, automatisierte Langleine) Gesamtlänge (m) Köderart Hakengröße (mm) Hakenabstand (m) Hakencode oder -marke Länge der Leine (m) Anzahl der ausgesetzten Haken Anzahl der Haken pro Cluster (bei Trotlines) Anzahl der verlorenen Haken (befestigt an verlorenen Leinenabschnitten)
Handleinen Anzahl der beteiligten Fischer Anzahl der Leineneinsätze pro Fischer Anzahl der Haken pro Leine

ANHANG V

Spezifikation der Vogelscheuchleine für demersale Langleiner



1. Die Vogelscheuchleine ist entweder auf der Backbord- oder auf der Steuerbordseite des Schiffes anzubringen.
2. Die Vogelscheuchleine ist mindestens 150 Meter lang und umfasst ein Objekt, das am seewärtigen Ende geschleppt wird, um Spannung zu erzeugen und die Wirkung des Überwasserteils zu optimieren. Das geschleppte Objekt sollte direkt hinter dem Befestigungspunkt am Schiff gehalten werden, sodass sich der Überwasserteil der Vogelscheuchleine bei Seitenwind über der Hakenleine befindet.
3. Verzweigte Scheuchbänder mit jeweils zwei Zweigen aus Kunststoffschläuchen oder -schnüren in Leuchtfarben mit einem Durchmesser von 3 Millimetern sind in Abständen von höchstens 5 Metern am Überwasserteil der Vogelscheuchleine anzubringen, wobei das erste Band 5 Meter von dem Punkt angebracht wird, an dem die Vogelscheuchleine am Schiff befestigt ist. Sofern für die Zweigbänder Schläuche verwendet werden, sollte bei deren Herstellung für den Schutz vor ultravioletter Strahlung gesorgt werden.
4. Die Länge der Scheuchbänder variiert zwischen mindestens 6,5 Metern am Heck und 1 Meter am seewärtigen Ende. Die verzweigten Scheuchbänder müssen lang genug sein, um bei Windstille und ruhiger See die Wasseroberfläche berühren zu können, wenn die Vogelscheuchleine vollständig ausgebreitet ist. Wirbel oder ähnliche Instrumente sollten an der Vogelscheuchleine in einer Weise befestigt werden, durch die verhindert wird, dass sich die Scheuchbänder um die Vogelscheuchleine wickeln. Jedes verzweigte Scheuchband kann außerdem an dem Punkt, an dem es an der Vogelscheuchleine befestigt ist, einen Wirbel oder ein ähnliches Instrument haben, um das Hängenbleiben einzelner Scheuchbänder zu verhindern.
5. Für den Fall, dass eine Vogelscheuchleine verlorengeht oder beschädigt wird, ist eine Ersatzleine mitzuführen.

Demersale Langleiner mit einer Länge von ≥ 25 Metern

6. Jede Vogelscheuchleine ist an einem Punkt anzubringen, der sich mindestens 7 Meter über der Wasseroberfläche am Heck an der Stelle befindet, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht.

Demersale Langleiner mit einer Länge von < 25 Metern

7. Die Vogelscheuchleine ist an einem Punkt anzubringen, der sich mindestens 6 Meter über der Wasseroberfläche am Heck an der Stelle befindet, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht.
8. Scheuchbänder können auf den ersten 15 Metern verändert werden, um ein Verwickeln zu vermeiden.
9. Der Überwasserteil der Vogelscheuchleine sollte bei einer Geschwindigkeit von mehr als 4 Knoten eine Länge von 75 Metern und bei einer Geschwindigkeit von weniger als 4 Knoten eine Länge von 50 Metern erreichen.

ANHANG VI

Spezifikation der Vogelabwehrvorrichtung für demersale Langleiner

Die Vogelabwehrvorrichtungen haben folgende operationelle Merkmale:

1. Die Vögel werden davon abgehalten, direkt in den Bereich zu fliegen, in dem die Leinen eingeholt werden; und
2. Schwimmvögel werden davon abgehalten, in den Bereich zu schwimmen, in dem die Leinen eingeholt werden